

# Ehrenordnung

## SV Eintracht Berglern 60



### § 1

Der SV Eintracht Berglern e.V. ehrt Vereinsmitglieder, die sich durch langjährige Mitgliedschaft, durch langjährige Funktionärstätigkeit, durch überdurchschnittliche sportliche Leistungen oder durch sonstige besondere Verdienste um den Verein verdient gemacht haben:

(1) Durch Verleihung von

- a) Ehrenurkunde
- b) Vereinsnadel in Silber mit Urkunde
- c) Vereinsnadel in Gold mit Urkunde
- d) Ehrenmedaille in Silber
- e) Ehrenmedaille in Gold

(2) Durch Ernennung zum

- a) Ehrenmitglied
- b) Ehrenvorstand

### § 2

Der Vereinsausschuss entscheidet auf Vorschlag durch die Vorstandschaft über die Verleihung der Ehrung.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden ist nur durch einstimmigen Beschluss möglich.

### § 3

Die Ehrungen gemäß § 1 verleiht der Vorstand den zu Ehrenden.

### § 4

Die Würdigung von sportlichen Leistungen sind von den einzelnen Abteilungen nach eigenen Richtlinien vorzunehmen. Die Verleihung kann auf Wunsch bei gemeinsamen Veranstaltungen des Hauptvereins verliehen werden.

## **§ 5 Ehrenurkunde**

Die Ehrenurkunde (§ 1a) wird verliehen an

- (1) Mitglieder der Vereinsvorstandschaft sowie an Abteilungsleiter mit mindestens fünfjähriger Tätigkeit in dieser Funktion. Tätigkeiten in verschiedenen Funktionen werden addiert.
- (2) Die Ehrenurkunde kann außerdem an Vereinsmitglieder für besondere Verdienste um den Verein verliehen werden.

## **§ 6 Vereinsnadel**

Die Vereinsnadel wird in zwei Stufen verliehen.

(1) In Silber mit Urkunde für

- a) Mitglieder mit mindestens 20jähriger Vereinszugehörigkeit. Als erstes Jahr der Mitgliedschaft zählt dabei das Jahr des Vereinsbeitritts.
- b) Mitglieder der Vereinsvorstandschaft sowie an Abteilungsleiter mit mindestens 10jähriger Tätigkeit in dieser Funktion. Tätigkeiten in verschiedenen Funktionen werden addiert.
- c) An Vereinsmitglieder die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

(2) In Gold mit Urkunde für

- a) Mitglieder mit mindestens 30jähriger Vereinszugehörigkeit. Als erstes Jahr der Mitgliedschaft zählt dabei das Jahr des Vereinsbeitritts.
- b) Mitglieder der Vereinsvorstandschaft sowie an Abteilungsleiter mit mindestens 15jähriger Tätigkeit in dieser Funktion. Tätigkeiten in verschiedenen Funktionen werden addiert.
- c) An Vereinsmitglieder die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

## **§ 7 Ehrenmedaille**

Die Ehrenmedaille wird in zwei Stufen verliehen.

(1) In Silber für

- a) Mitglieder mit mindestens 40jähriger Vereinszugehörigkeit. Als erstes Jahr der Mitgliedschaft zählt dabei das Jahr des Vereinsbeitritts.
- b) Mitglieder der Vereinsvorstandschaft sowie an Abteilungsleiter mit mindestens 20jähriger Tätigkeit in dieser Funktion. Tätigkeiten in verschiedenen Funktionen werden addiert.
- c) An Vereinsmitglieder die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

(2) In Gold mit Urkunde für

- a) Mitglieder mit mindestens 50jähriger Vereinszugehörigkeit. Als erstes Jahr der Mitgliedschaft zählt dabei das Jahr des Vereinsbeitritts.
- b) Mitglieder der Vereinsvorstandschaft sowie an Abteilungsleiter mit mindestens 25jähriger Tätigkeit in dieser Funktion. Tätigkeiten in verschiedenen Funktionen werden addiert.
- c) An Vereinsmitglieder die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

## **§ 8 Ehrenmitglied**

Die Ehrenmitgliedschaft kann Vereinsmitgliedern verliehen werden, die bereits im Besitz einer Ehre nach § 6, 7 sind und sich durch besonders hervorragende Verdienste in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben.

## **§ 9 Ehrenvorsitzender auf Lebzeit**

Zum Ehrenvorsitzenden kann berufen werden, wer die Funktion des 1. Vorsitzenden des Vereins besonders lange und erfolgreich ausgeübt hat. Der zu Ehrende muss mindestens im Besitz der Vereinsnadel in Silber sein.

## **§ 10**

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von ihrer Beitragspflicht befreit. Sie haben jederzeit das Recht, an Sitzungen des Vereinsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§ 11**

Ehrungen werden jeweils in einem geeigneten Rahmen durchgeführt. Sie werden spätestens alle fünf Jahre bei Feierlichkeiten zu Vereinsjubiläen verliehen.

## **§ 12**

Ableben eines Mitgliedes

### **Verdiente Mitglieder**

sind Mitglieder aus  
Vorstand  
Vereinsausschuss  
Kassenprüfer  
Abteilungsleiter und Stellvertreter  
Ehrenmitglieder  
Gründungsmitglieder  
und Mitglieder die sich außerhalb davon besonderer Verdienste erworben haben.

Beim Ableben eines Mitgliedes davon wird in Absprache mit den Angehörigen ein Kranz oder Blumengebinde mit Schleife am Grab beigelegt oder eine Spende zwischen 80,00 € - 150,00 € an eine von den Angehörigen gewünschte Institution gezahlt.

Auf Wunsch der Angehörigen sollte eine Grabrede gehalten werden.

Ein Nachruf wird auf der Homepage/Starseite des Vereines veröffentlicht.

Die Vorgehensweise ist unabhängig von der jeweiligen Konfession oder Glaubensrichtung.

Darüber hinaus kann nach Vorstandsbeschluss von einzelnen Punkten abgewichen werden.

### **Einfache Mitglieder**

Bei diesen Mitgliedern wird eine Kondolenz in schriftlicher Form vorgenommen.

## § 13

Die Ehrenordnung wurde in der Ausschusssitzung am 18.04.2023 beschlossen. Sie tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Berglern, den 18.04.2023

gez. Franz Knittler  
1. Vorsitzender